

Leistung tarfmäßig bestimmten Preise ausgefüllt werden sollen.

Zugleich werden sämtliche Dienstleute hiermit darauf hingewiesen, daß sie nach § 13 g. des Regulatives, das Dienstmannswesen in der Stadt Leipzig betreffend, vom 30. April 1884 in Verbindung mit den in § 19 dieses Regulatives enthaltenen Strafbestimmungen und der hiermit nachgelassenen obgedachten Abänderung bei Vermeidung der an vorgedachter Stelle angedrohten Strafen die Gebühr für die Dienstleistung nur gegen Verabfolgung einer Quittungsmarke, auf welcher vorher der Preis für die übernommene Dienstleistung notirt ist, von dem Auftraggeber zu verlangen haben.

Leipzig, am 19. Januar 1888.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Bekanntmachung,

die gewerbmäßige Veranstaltung von Sing-
spielen u. s. w. betreffend.

Betreffs aller Singspiele, Gesangs- und declamatorischer Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, haben wir im Einvernehmen mit dem Polizeiamt folgende Bestimmungen getroffen, welche vom 1. März dieses Jahres ab in Kraft treten, und auch auf alle schon bestehenden Unternehmungen von Singspielen u. s. w. Anwendung finden:

- 1) der Schluß der Vorstellungen hat auch während der Messen spätestens um 11 Uhr stattzufinden,
- 2) die Messzeit, soweit sie zur Abhaltung von Singspielen u. s. w. berechtigt, ist auf die Vorwoche, die Böttcherwoche und die Messwoche, jedoch einschließlich des Sonntags vor der Zahlwoche, zu Neujahr auf die Zeit vom 2. bis mit 9. Januar beschränkt.

Diejenigen, welche Singspiele oder sonstige Aufführungen der bezeichneten Art gewerbmäßig veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung ihre Räume benutzen lassen, haben für die genaue Befolgung dieser Bestimmungen einzustehen und haben für einen jeden Zuwiderhandlungsfall, soweit nicht eine höhere Strafe einzutreten hat, Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen zu gewärtigen.

Außerdem bleibt die polizeiliche Schließung der außer den oben bezeichneten Zeiten stattfindenden oder über dieselben hinaus ausgedehnten Vorstellungen vorbehalten.

Leipzig, den 13. Februar 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Mit Zustimmung der Stadtverordneten ist von uns zur Sparcassenordnung der Stadt Leipzig vom 24. Juni 1877 ein die Sparmarken-Einlage betreffender weiterer Nachtrag errichtet worden, welchen wir nach erfolgter Bestätigung durch das königliche Ministerium des Innern nachstehend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Leipzig, den 25. Mai 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Vierter Nachtrag zur Sparcassenordnung der Stadt Leipzig vom 24. Juni 1877.

Die Sparcasse ist ermächtigt, Einlagen in Form von Sparmarken anzunehmen und zu diesem Behufe Spar-Karten und -Marken, letztere im Werthe von je 10 Pfennigen, auszugeben. Gegen Abgabe einer Karte, welcher zehn Sparmarken der Sparcasse zu Leipzig aufgeklebt sind, wird dem Einlieferer der Betrag von 1 Mark in einem Sparcassenbuch gutgeschrieben.

Die Verkaufsstellen für Sparmarken werden im Amtsblatte des Stadtrathes und nach dessen Ermessen auch in einem anderen Localblatte öffentlich bekannt gemacht.

Die Stadtgemeinde Leipzig vertritt und garantirt die bei den geordneten Verkaufsstellen gegen Aushändigung des Gegenwerthes in Sparmarken eingezahlten Geldbeträge.

Nur mit zehn Sparmarken besetzte Sparkarten finden Annahme bei der Sparcasse.

Die Verzinsung und Rückzahlung der durch Ablieferung vollbesetzter Sparkarten bewirkten Einlagen erfolgt nach den Bestimmungen der Sparcassenordnung.

Ein Ersatz für verlorengegangene Sparmarken wird Seiten der Sparcasse nicht geleistet.

Die gegen Gutschreibung der Beträge in Einlagebücher an die Sparcasse zurückgelangten Sparmarken sind durch ein bleibendes Zeichen zu entwerthen, bis nach Richtigsprechung der Sparcassenrechnung für das Jahr, in welchem sie an die Sparcasse zurückgelangt sind, bei der Sparcasse aufzubewahren, sodann aber zu vernichten.

Hierüber ist gegenwärtiger Nachtrag
ausgestellt und verfassungsmäßig vollzogen worden.

Leipzig, am 26. Januar 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig. Die Stadtverordneten.

Von dem Ministerium des Innern ist der vom 26. Januar 1888 datirte Vierte Nachtrag zur Sparcassenordnung der Stadt Leipzig vom 24. Juni 1877, bestätigt und hierüber diese

Urkunde
ausgefertigt worden.

Dresden, am 11. Mai 1888.

Ministerium des Innern.

Ein mit Zustimmung der Stadtverordneten und mit Genehmigung des königl. Ministeriums des Innern zum Ortsstatute der Stadt Leipzig vom 20. December 1877 von uns errichteter Nachtrag wird hierdurch nachstehends zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Leipzig, den 28. Mai 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Mit Genehmigung des königlichen Ministeriums des Innern ist von uns folgender Nachtrag
zum Ortsstatute vom 20. December 1877 beschloffen worden: